

Gruppen-Versicherungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem
**Bundesgremium der Versicherungsagenten
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien**

als Versicherungsnehmer

und der **UNIQA
Personenversicherung AG
Untere Donaustraße 25
1021 Wien**

als Versicherer.

Art 1 Versicherbarer Personenkreis

Der versicherbare Personenkreis umfaßt

alle aktiv tätigen Versicherungsagenten Österreichs mit aufrechtem
Versicherungsagentenschein

und deren Ehegatten und/oder Kinder.

Der Beitritt von Kindern kann bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres erfolgen,
ein Verbleib in der Gruppenversicherung ist auch über dieses Alter hinaus
möglich, solange das gemeinsame Prämieninkasso mit dem Hauptversicherten
sichergestellt ist (siehe Art. 8).

Bei Nachweis eines gemeinsamen ordentlichen Wohnsitzes (Meldezettel) sind
Lebensgemeinschaften ehelichen Gemeinschaften gleichgestellt.

Art 2 Definitionen und Mindestanzahl an versicherten Personen

Als "Versicherungsnehmer" im Rahmen dieses Vertrages gilt das
**Bundesgremium der Versicherungsagenten der Wirtschaftskammer
Österreich**

als "Versicherte" gelten die versicherten aktiv tätigen Versicherungsagenten
Österreichs mit aufrechtem Versicherungsagentenschein (=Hauptversicherte)

als "Mitversicherte" die mitversicherten Ehegatten bzw der Lebensgefährte
und/oder Kinder des nach Art 1 bestimmten versicherbaren Personenkreises.

Die Gruppe ist eine Anzahl von Personen des versicherbaren Personenkreises.

Als Mindestanzahl sind für den Abschluß und Bestand dieses Vertrages 20 Versicherte inklusive mitversicherte Ehegatten erforderlich.

Art 3 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit 1. Februar 2003 und wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner abgeschlossen. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres vom Versicherungsnehmer oder Versicherer schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ist zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres die Mindestanzahl nach Art 2 dieses Vertrages nicht gegeben, kann der Versicherer diesen Vertrag zum 31. März des Folgejahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündigen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages nach Abs 1 und Abs 2 besteht ein Weiterversicherungsrecht für die Hauptversicherten bzw Mitversicherten nach Art 6.

Art 4 Beitritt zum Vertrag

- (1) Personen, die dem Personenkreis nach Art 1 angehören, sind berechtigt, diesem Vertrag bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beizutreten.
- (2) Der Beitritt ist mittels eigenem Antrag zu erklären. Die darin enthaltenen Fragen zum Gesundheitszustand sind von jeder erwachsenen zu versichernden Person selbst zu beantworten. Der Antrag ist von jeder erwachsenen zu versichernden Person zu unterfertigen. Die Zugehörigkeit des zu Versichernden zum versicherbaren Personenkreis wird vom Hauptversicherten für seine Mitversicherten bestätigt. Die Prüfung seitens des Versicherers erfolgt über die Homepage der Wirtschaftskammer Österreich.
- (3) Die Antragsprüfung erfolgt nach den vom Versicherer dafür vorgesehenen Annahmerichtlinien. Diese sehen vor, dass der Beitritt unter geänderten Bedingungen (besondere Wartezeiten, Leistungsausschlüsse für bestimmte Krankheiten oder Unfallfolgen, erhöhte Prämien) erfolgen oder abgelehnt werden kann.

Art 5 Ausscheiden aus dem Vertrag

- (1) Für Hauptversicherte, die während der Vertragsdauer aus dem Personenkreis nach Art 1 ausscheiden, endet die Versicherung mit dem Schluß des Monats des Ausscheidens. Dies gilt auch für die Mitversicherten. Der Beitritt in die

gesetzliche Karenz führt nicht zum Ausscheiden aus der Gruppenversicherung.

- (2) Für die Hauptversicherten hat die Pensionierung keinen Einfluß auf den Bestand des Versicherungsverhältnisses. Dies gilt auch für die Mitversicherten.
- (3) Bei Ableben eines Hauptversicherten endet die Versicherung auch für alle Mitversicherten mit dem Schluß des Monats des Ablebens.
- (4) Bei Ehescheidung (Trennung) endet die Versicherung für den mitversicherten Ehegatten (Lebensgefährten) mit dem Schluß des Monats der Ehescheidung (Trennung).
- 5) Wenn die vereinbarte Art der Prämienzahlung (siehe Art. 8) nicht mehr gewährleistet ist, endet die Gruppenversicherung für die hievon betroffenen versicherten Personen mit dem Schluß des entsprechenden Monats.
- (6) Der Hauptversicherte kann zum 31. Jänner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen aus diesem Vertrag ausscheiden, sofern eine Mindestversicherungsdauer von zwei Jahren gegeben ist.
- (7) Im Falle des Ausscheidens des Hauptversicherten bzw Mitversicherten gemäß Abs 1 und Abs 3 bis Abs 4 ist der Hauptversicherte bzw die Mitversicherten verpflichtet den Versicherer über diesen Umstand ehestmöglich in Kenntnis zu setzen. Seitens des Versicherers erfolgt einmal jährlich ein Abgleich des Versichertenbestandes mit der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich.

Wird der Versicherer vom Ausscheiden des Hauptversicherten bzw Mitversicherten nicht in Kenntnis gesetzt, kann aus einer weiterhin erfolgenden Prämienzahlung kein Anspruch auf Versicherungsschutz abgeleitet werden.

Art 6 Weiterversicherung

Hauptversicherte wie Mitversicherte, für die die Gruppen-Versicherung gemäß Art. 3 und Art. 5.1., Art. 5.3. bis Art. 5.5. endet, haben das Recht, die Versicherung als Einzelversicherung unter Wegfall der für die Zeit der Gruppenversicherung eingeräumten Vorteile (insbesondere Prämiennachlaß, Entfall der allgemeinen Wartezeit) und unter Benennung eines neuen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Der Versicherer hat die ausgeschiedenen Personen auf dieses Fortsetzungsrecht hinzuweisen. Das Recht auf Fortsetzung als Einzelversicherung erlischt, wenn der (Mit)Versicherte die Fortsetzung nicht binnen eines Monats ab dem Ende der Gruppenversicherung beantragt. Die Frist ist gehemmt, solange der Versicherer seiner Hinweispflicht auf das Fortsetzungsrecht nicht entsprochen hat.

Art 7 Versicherungsschutz und Prämien

- (1) Die Art des für die Gruppenversicherung möglichen Versicherungsschutzes ist der beigelegten Tarifübersicht zu entnehmen.
- (2) Für die Dauer der Zugehörigkeit zur Gruppenversicherung wird den versicherten Personen ein Prämiennachlaß eingeräumt.

Eine Änderung des Prämiennachlasses kann sich auch aufgrund des Leistungsverlaufes der Gruppe ergeben. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine Änderung des Prämiennachlasses eines Gespräches der Vertragspartner bedarf. Diese Änderung erfolgt einmal jährlich zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Prämien- und Leistungsanpassung gemäß Art. 9, bei Entfall dieser am 1. Juli.

Der Gruppen-Versicherungsvertrag wird auf Wunsch beider Vertragspartner provisionsfrei geführt.

Art 8 Prämienzahlung

Die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Prämien sind jeweils zu Beginn des Monats mittels Einzugsermächtigungsverfahren an den Versicherer zu entrichten.

Art 9 Prämien- und Leistungsanpassung

- (1) Eine Prämien- und Leistungsanpassung erfolgt nach den in den Tarifen angeführten Bestimmungen.
- (2) Das Widerspruchsrecht gegen die Anpassung steht dem Versicherungsnehmer für alle oder für einzelne Versicherte zu. Auch der Hauptversicherte kann für seine Person der Anpassung widersprechen. Der Widerspruch gilt in jedem Fall auch für allfällige Mitversicherte. Betrifft der Widerspruch nur einzelne Personen, so müssen diese aus der Gruppenversicherung ausscheiden.

Art 10 Wartezeiten

- (1) Im Rahmen dieses Vertrages besteht keine allgemeine Wartezeit.
- (2) Für Entbindungen, für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehende Heilbehandlungen und für Fehlgeburten besteht Versicherungsschutz nach Ablauf einer besonderen Wartezeit von neun Monaten, es sei denn, daß die versicherte Person beweist, daß die Schwangerschaft erst nach Beitritt zum Versicherungsvertrag begonnen hat.

Art 11 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung mit folgender Maßgabe:

Ist nur der Hauptversicherte mit seinen Prämien in Rückstand, so treffen die Folgen des Zahlungsverzuges nicht, wie in den AVB angeführt, den Versicherungsnehmer, sondern den Hauptversicherten (einschließlich allfälliger Mitversicherter).

Art 12 Prämienrückerstattung

Soferne die in der beiliegenden Tarifübersicht angeführten Tarife eine Prämienrückerstattung vorsehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Punkt 19. der AVB) mit folgender Maßgabe:

Anspruch auf eine allfällige Prämienrückerstattung hat nicht, wie in den AVB angeführt, der Versicherungsnehmer, sondern der Hauptversicherte.

Wien, 16. Dezember 2002

Versicherer

Versicherungsnehmer

**UNIQA
Personenversicherung AG**

**Bundesgremium der
Versicherungsagenten der
Wirtschaftskammer Österreich**

(ppa. Kurt Unger)

(iV Wolfgang Seidl)

Ansprechpartner für den Gruppen-Krankenversicherungsvertrag

„Bundesgremium der Versicherungsagenten der Wirtschaftskammer Österreich“

Wien:

Herr Alexander DAWID, Untere Donaustr. 47, 1020 Wien,
Tel.: 01/213 33/5020; Fax.: 01/213 33/795020
E-Mail: alexander.dawid@uniqa.at

Niederösterreich:

Herr Walter THURNER, Schießstattring 31-33, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/894 403; Fax.: 02742/894 79403
E-Mail: walter.turner@uniqa.at

Oberösterreich:

Herr Karl-Heinz KRUCKENHAUSER, Europaplatz 5, 4020 Linz
Tel.: 0732/6905 340; Fax.: 0732/6905 79340
E-Mail: karl-heinz.kruckenhauser@uniqa.at

Steiermark:

Herr Reinhardt LUNEMANN, Annenstraße 36-38, 8020 Graz
Tel.: 0316/782 340; Fax.: 0316/782 79340
E-Mail: reinhardt.lunemann@uniqa.at

Tirol:

Herr Konrad SCHATZ, Südtiroler Platz 6, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/5332 531; Fax.: 0512/5332 79531
E-Mail: konrad.schatz@uniqa.at

Kärnten:

Florian KRAPESCH, Salmstraße 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/5832 317; Fax.: 0463/5832 79317
E-Mail: florian.krapesch@uniqa.at

Salzburg:

Adolf LIPP, Auerspergstraße 9, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/8689 877; Fax.: 0662/8689 79877
E-Mail: adolf.lipp@uniqa.at

Vorarlberg:

Walter SCHÖPF, Rheinstraße 18, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/406 170; Fax.: 05574/406 79170
E-Mail: walter.schoepf@uniqa.at

Burgenland:

Josef GESELLMANN, Colmarplatz 1, 7001 Eisenstadt
Tel.: 02682/602 239; Fax: 02682/602 79239
E-Mail: josef.gesellmann@uniqa.at